

1. § 9 Abs. 2 AufenthG als allgemeiner Erteilungstatbestand ist neben den speziellen Privilegierungstatbeständen der §§ 28 Abs. 2 und 35 Abs. 1 AufenthG anwendbar.

2. § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG erfordert als Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht den vorhergehenden dreijährigen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 AufenthG; der dreijährige Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs ist ausreichend.

(Amtliche Leitsätze)

Au 6 K 14.423

Verwaltungsgericht Augsburg

Urteil vom 17.09.2014

T e n o r

I. Der Beklagte wird verpflichtet, den Klägern Niederlassungserlaubnisse zu erteilen. Die Bescheide vom 14. Februar 2014 werden aufgehoben.

II. Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Die Kläger begehren die Verpflichtung des Beklagten, ihnen eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Die 1999 und 2002 geborenen Kläger sind kosovarische Staatsangehörige.

Am 21. Mai 2008 reisten die Kläger zusammen mit ihrer Mutter im Wege des Familiennachzugs zu ihrem Vater erstmalig in die Bundesrepublik Deutschland ein. Den Klägern wurden ab dem 18. Juni 2008 zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 32 Abs. 3 AufenthG erteilt, zuletzt verlängert bis zum 6. Juli 2015 (Klägerin zu 1) bzw. 29. Mai 2018 (Kläger zu 2). Ebenfalls im Jahr 2008 wurde dem Vater der Kläger die Einbürgerung zugesichert, nachdem er die Voraussetzungen für die Zusicherung erfüllt hatte. Seit dem 14. April 2014 besitzt er nach einem langjährigen Verfahren zur Entlassung aus der serbischen Staatsbürgerschaft die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Klägerin zu 1 hat am 18. Juli 2014 den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule absolviert, der Kläger zu 2 besucht derzeit die 6. Jahrgangsstufe der Mittelschule.

Am 5. Dezember 2013 ließen die Kläger durch ihren Bevollmächtigten die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis beantragen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass bei der vorliegenden Sachlage zwar grundsätzlich § 35 AufenthG als Anspruchsgrundlage in Betracht komme, aufgrund des Alters der Kläger jedoch ausscheide. § 35 AufenthG verdränge zwar die in § 9 Abs. 2 AufenthG normierten Voraussetzungen, dies schließe aber nicht aus, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG erteilt werden könne. § 35 AufenthG schaffe einen privilegierten Erwerbstatbestand für nachge-

zogene Kinder, ohne deren Möglichkeiten über § 9 AufenthG einzuschränken. Die Voraussetzungen des § 9 AufenthG seien erfüllt.

Der Beklagte teilte dem Bevollmächtigten der Kläger dazu mit Schreiben vom 9. Dezember 2013 mit, dass die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG an Minderjährige nicht möglich sei und gab die Möglichkeit zur Antragsrücknahme.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 ließen die Kläger mitteilen, dass eine Rücknahme des Antrags nicht in Frage komme.

Daraufhin lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 14. Februar 2014 die beantragten Niederlassungserlaubnisse ab. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 35 AufenthG komme nicht in Betracht, weil die Kläger noch keine 16 Jahre alt seien. § 9 Abs. 2 AufenthG finde keine Anwendung, weil es mit § 35 AufenthG eine Spezialvorschrift gebe, die die vorliegende ausländerrechtliche Situation regle. Unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit sei die Erteilung auch deshalb abzulehnen, weil nicht alle Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 AufenthG erfüllt seien. Die Kläger könnten keinen Nachweis erbringen, dass sie über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland verfügen.

Gegen diesen Bescheid ließen die Kläger am 13. März 2014 Klagen zum Verwaltungsgericht Augsburg erheben und beantragen:

Die Bescheide des Landratsamtes ... vom 14. Februar 2014 werden aufgehoben. Das Landratsamt ... wird verpflichtet, den Klägern auf ihre Anträge vom 5. Dezember 2013 Niederlassungserlaubnisse für die Bundesrepublik Deutschland zu erteilen.

Zur Begründung der Klagen trug der Bevollmächtigte der Kläger mit Schreiben vom 27. März 2014 vor, dass die Ablehnung der beantragten Niederlassungserlaubnisse rechtswidrig sei und die Kläger in ihren Rechten verletze. Der Auffassung der Ausländerbehörde, dass die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen daran scheitere, dass die Kläger noch keine 16 Jahre alt seien, sei nicht zu folgen. Die Spezialvorschrift des § 35 AufenthG schließe es nicht aus, eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG zu erteilen, wenn die Voraussetzungen dieser Norm gegeben seien. Diese Voraussetzungen würden die Kläger erfüllen. Ein über vierjähriger Schulbesuch, bei dem jeweils das Klassenziel erreicht worden sei, belege, dass ausreichende Grundkenntnisse der hiesigen Rechts- und Gesellschaftsordnung und der hiesigen Lebensverhältnisse vermittelt worden seien. Außerdem sei im Antragsverfahren nicht darauf hingewiesen worden, dass diese Voraussetzung möglicherweise nicht erfüllt sei. Daher liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, weil die Kläger keine Möglichkeit gehabt hätten, auf diesen erst in der Begründung der Ablehnungsbescheide ins Feld geführten Gesichtspunkt zu reagieren.

Der Beklagte trat den Klagen mit Schreiben vom 15. April 2014 entgegen und beantragt,
die Klagen abzuweisen.

Der Beklagte nimmt weitgehend auf die Begründung der erlassenen Bescheide Bezug. Zudem führt er aus, dass Nr. 9.2.1.8 AufenthG-VwV den Nachweis der Voraussetzung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AufenthG nur durch den Schulabschluss einer deutschen Hauptschule oder eines vergleichbaren oder höheren Schulabschlusses als erbracht ansehe. Beide Kläger würden noch die Hauptschule besuchen, sodass die vorgelegten Schulzeugnisse nicht als Nachweise der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet betrachtet werden könnten. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs liege nicht vor, weil das Landratsamt den Klägern mit Schreiben vom 9. Dezember 2013 die Möglichkeit gegeben habe, sich zu der beabsichtigten Maßnahme zu äußern.

Mit Beschluss der Kammer vom 8. Juli 2014 wurde den Klägern auf ihren Antrag Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Bevollmächtigten bewilligt.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2014 teilte der Bevollmächtigte der Kläger mit, dass der Vater der Kläger inzwischen deutscher Staatsangehöriger sei. Darüber hinaus legte der Bevollmächtigte die Zeugnisse der Klägerin zu 1 über den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule sowie über den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule und das Jahreszeugnis der 5. Jahrgangsstufe des Klägers zu 2 vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, die beigezogenen Behördenakten der Beklagten sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässigen Klagen sind begründet.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (§ 113 Abs. 5 VwGO). Die Voraussetzungen für die Erteilung liegen im für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage, der mündlichen Verhandlung, bei beiden Klägern vor.

1. Der Anspruch der Kläger auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ergibt sich aus § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, für die Klägerin zu 1 zusätzlich aus § 9 Abs. 2 Satz 1 AufenthG.

a) Zwar scheidet § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG als Rechtsgrundlage im vorliegenden Fall aus, weil die Kläger das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

b) Sie haben allerdings einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis aus § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist dem Ausländer in der Regel eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

aa) Die Kläger sind seit drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG. In § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist nicht vorausgesetzt, dass der Ausländer seit drei Jahren im Besitz einer ganz bestimmten Aufenthaltserlaubnis, nämlich einer solchen nach § 28 Abs. 1 AufenthG sein muss (VG Stuttgart, B.v. 2.11.2010 – 11 K 437/09 – juris Rn. 6 ff.; a.A. Marx in GK zum AufenthG, Stand Juli 2014, § 28 AufenthG Rn. 247 f. sowie Göbel-Zimmermann in Huber, AufenthG, 1. Aufl. 2010, § 38 AufenthG Rn. 12). Ausreichend ist es daher auch, dass die Kläger seit drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 3 AufenthG sind. Zwar könnte die systematische Stellung des § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG dafür sprechen, dass er in einer Stufenfolge und anknüpfend an § 28 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 der Vorschrift verlangt. Dies kommt allerdings weder im Wortlaut der Norm des § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG noch in sonstiger Weise zum Ausdruck. Allein die unmittelbare Absatzfolge (Absatz 2 nach Absatz 1) gebietet eine derartige Auslegung nicht. Vielmehr legt schon der Wortlaut mit der Verwendung des unbestimmten Artikels („drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis“) nahe, dass der Gesetzgeber nicht eine ganz bestimmte Aufenthaltserlaubnis, nämlich nach § 28 Abs. 1 AufenthG voraussetzt, sondern auch eine andere Aufenthaltserlaubnis ausreichen lassen will. Auch Sinn und Zweck der Vorschrift sprechen für diese Auslegung. Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG werden Ausländer, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen leben, im Hinblick auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in zeitlicher Hinsicht begünstigt, weil in dieser Lebenskonstellation von einer gesteigerten und beschleunigten Integration des Ausländers auszugehen ist (so auch Hailbronner, AuslR, Stand Juni 2014, § 28 AufenthG Rn. 40). Damit ist es vorliegend ausreichend, dass die Kläger den vorhergehenden dreijährigen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug vorweisen können. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 AufenthG müssen sie nicht zwingend besitzen. Denn das Zusammenleben mit einem deutschen Familienangehörigen wirkt unabhängig von der Art der erteilten Aufenthaltserlaubnis in gleicher Weise integrativ (Oberhäuser in Hofmann/Hoffmann, HK-AuslR, 1. Aufl. 2008, § 28 AufenthG Rn. 38).

Unschädlich ist es im vorliegenden Fall auch, dass der Familiennachzug zunächst zu einem ausländischen Staatsangehörigen (dem Vater der Kläger) erfolgt ist. Denn dieser ist durch Einbürgerung zum deutschen Staatsangehörigen geworden und hatte bereits zum Zeitpunkt des Familiennachzugs alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt (vgl. hierzu auch Oberhäuser in Hofmann/Hoffmann, HK-AuslR, 1. Aufl. 2008, § 28 AufenthG Rn. 38). Anlass für die Vermutung, dass ein Ausländer, der zu einem Deutschen nachzieht, um in einer familiären Lebensgemeinschaft mit diesem zu leben, sich schneller integriert, ist die Lebenserfahrung, dass der enge Kontakt und Einfluss des Deutschen die Integration regelmäßig bestärkt und beschleunigt.

Diese Vermutung knüpft nicht an den rein formalen Status der deutschen Staatsangehörigkeit an, sondern an die tatsächlichen Umstände der individuellen familiären Lebensgemeinschaft. Es ist im Rahmen des § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG daher nicht zwingend erforderlich, dass derjenige, zu dem der Familiennachzug erfolgt ist, von Beginn des dreijährigen Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis und des gemeinsamen Zusammenlebens im Bundesgebiet an die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ebenso genügt es, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungserlaubnis erworben worden ist, das betroffene Familienmitglied – wie vorliegend der Vater der Kläger – aber bereits seit mindestens drei Jahren des gemeinsamen Zusammenlebens alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt und eine zügigere Einbürgerung nur deshalb nicht erfolgen konnte, weil es bei den ausländischen Behörden im Rahmen der Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit zu Verzögerungen gekommen ist. Denn die Vermutung einer beschleunigten und gesicherten Integration des nachgezogenen Familienmitglieds beim familiären Zusammenleben mit einem Deutschen, hat ihren Ursprung nicht in einem bloßen formalen Anknüpfungspunkt, sondern in den tatsächlichen Lebensumständen. Die gesteigerte Integrationsvermutung beruht nicht auf dem Innehaben eines deutschen Passes, sondern auf dem vermuteten positiven Einfluss auf die Integration des Nachgezogenen durch einen Deutschen. Von einem solchen positiven Einfluss ist beim Vater der Kläger, der schon seit dem Jahre 2008 die wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung erfüllt und lediglich aus formalen Kriterien noch nicht eingebürgert worden war, auszugehen. Zuletzt spricht auch die von Art. 6 Abs. 1 GG gebotene Stärkung der Einheit und des Zusammenhalts der Familie für die hier vorgenommene Auslegung. Denn wird ein Mitglied einer familiären Lebensgemeinschaft durch Einbürgerung statusrechtlich „aufgewertet“, so legt es Art. 6 Abs. 1 GG nahe, möglichst auch bei den anderen Familienangehörigen eine „Höherstufung“ vorzunehmen. Wird demnach dasjenige Familienmitglied aus einer familiären Lebensgemeinschaft, das den anderen Familienmitgliedern den bisherigen Familiennachzug vermittelt hat, eingebürgert, so ist es folgerichtig, auch die anderen ausländischen Familienangehörigen durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis statusrechtlich aufzuwerten (VG Stuttgart, B.v. 2.11.2010 – 11 K 437/09 – juris Rn. 13).

bb) Zudem sind auch die übrigen Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG bei den Klägern erfüllt. Die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen – ihrem Vater – besteht fort, es liegt weder bei der Klägerin zu 1 noch beim Kläger zu 2 ein Ausweisungsgrund vor und beide Kläger verfügen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache liegen vor, wenn sich der Ausländer im täglichen Leben einschließlich der Kontakte mit Behörden in seiner deutschen Umgebung sprachlich zurechtzufinden vermag und mit ihm ein seinem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden kann. Dazu gehört auch, dass der Ausländer einen deutschsprachigen Text des alltäglichen Lebens lesen, verstehen und die wesentlichen Inhalte mündlich wiedergeben kann. Diese Voraussetzungen liegen bei den Klägern vor. Die Klägerin zu 1 besucht seit dem Jahr 2008 eine deutsche Schule und absolvierte am 18. Juli 2014 den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule. Im Fach Deutsch erzielte sie die Note „gut“. Auch der Kläger zu 2 verfügt über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Er besucht seit dem Jahr 2008 eine deutsche Schule und hat im Jahreszeugnis der 5. Jahrgangsstufe

zumindest die Note „ausreichend“ erzielt.

cc) Anhaltspunkte dafür, dass ein atypischer Ausnahmefall vorliegt, der eine Ausnahme von der Regelerteilung des § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG begründen könnte, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

c) Daneben steht der Klägerin zu 1 ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis auch aus § 9 Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu, der neben § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG und § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG zur Anwendung kommen kann.

aa) Mit § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hat der Gesetzgeber einen privilegierten Erwerbstatbestand geschaffen, der minderjährigen Ausländern unter erleichterten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zugesteht. Ist ein minderjähriger Ausländer im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 6 des AufenthG, so ist ihm eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, ohne dass weitere Voraussetzungen – insbesondere die des § 9 Abs. 2 Satz 1 AufenthG – erfüllt sein müssen. Dies bedeutet aber nicht, dass mit § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ein Tatbestand vorliegt, der in einschlägigen Fällen als *lex specialis* andere Rechtsgrundlagen nach dem AufenthG verdrängt. Denn § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG privilegiert minderjährige Ausländer unter den dort genannten Voraussetzungen. Daraus lässt sich folgern, dass dieser Tatbestand andere Rechtsgrundlagen, vor allem § 9 Abs. 2 AufenthG, nicht ausschließt, sondern deren Anwendbarkeit neben dem Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gestattet (ebenso Hailbronner, *AuslR*, Stand Juni 2014, § 35 AufenthG Rn. 5; Oberhäuser in Hofmann/Hoffmann, *HK-AuslR*, 1. Aufl. 2008, § 35 AufenthG Rn. 4; Tewocht in Kluth/Heusch, *Beck'scher Online-Kommentar Ausländerrecht*, Stand 1. März 2014, § 35 AufenthG Rn. 3; zum vergleichbaren Verhältnis des Privilegierungstatbestands des § 28 Abs. 2 AufenthG zu § 9 Abs. 2 AufenthG und dessen Anwendbarkeit siehe BayVGh, U.v. 3.6.2014 – 10 B 13.2426 – juris Rn. 20 ff.). Auch nach dem Wortlaut der Regelung in § 9 Abs. 2 AufenthG sind Minderjährige von deren Anwendung nicht ausgeschlossen. Sind demnach die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht gegeben, zum Beispiel, weil – wie vorliegend – der minderjährige Ausländer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erfüllt der Betroffene aber sämtliche Voraussetzungen des insgesamt strengeren § 9 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, so steht ihm auch ein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis aus dieser Norm zu. Ebenso wenig schließt § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG die Anwendbarkeit des § 9 Abs. 2 AufenthG aus (BayVGh, U.v. 3.6.2014 a.a.O.).

bb) Die Klägerin zu 1 erfüllt alle Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Sie besitzt seit dem 18. Juni 2008 und damit seit mehr als fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG). Ihr Lebensunterhalt ist gesichert, weil das Einkommen der Eltern, in deren Haushalt sie noch lebt, für die ganze Familie ausreicht (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Von der Voraussetzung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG wird nach § 9 Abs. 3 Satz 2 AufenthG abgesehen, weil sich die Klägerin zu 1 noch in Ausbildung befindet. Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegen (§ 9 Abs. 2

Satz 1 Nr. 4 AufenthG). Derartige Gründe wurden von der Beklagten weder vorgetragen noch sind sie sonst ersichtlich. Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 AufenthG müssen nicht vorliegen, weil die Klägerin zu 1 noch keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Des Weiteren verfügt die Klägerin zu 1 über die von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AufenthG geforderten ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache (siehe hierzu bereits unter 2. b) bb)). Ebenso verfügt die Klägerin zu 1 über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AufenthG). Diese Voraussetzung ist nachgewiesen, wenn der Ausländer einen Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen hat (§ 9 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Der Gesetzgeber lässt es aber auch ausreichen, wenn ein Schulabschluss nachgewiesen wird (BT-Drs. 15/420 S. 72; ebenso auch Nr. 9.2.1.8 AufenthG-VwV). Durch den erfolgreichen qualifizierenden Abschluss der Mittelschule hat die Klägerin zu 1 die geforderten Grundkenntnisse nachgewiesen. Zuletzt verfügt sie über ausreichenden Wohnraum gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AufenthG. Zusammen mit ihren Eltern und ihrem Bruder wohnt sie in einer 84,77 m² großen Wohnung. Eine Wohnung mit einer derartigen Wohnfläche bietet auch für eine vierköpfige Familie ausreichenden Wohnraum.

d) Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Kläger zu 2 seinen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach Auffassung der Kammer nicht auf § 9 Abs. 2 Satz 1 AufenthG stützen könnte, weil er die Voraussetzung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AufenthG nicht erfüllt. Der Kläger zu 2 hat weder einen Integrationskurs erfolgreich absolviert noch kann er einen Schulabschluss vorweisen. Er besucht derzeit die 6. Klasse einer Mittelschule. Die bis zu diesem Zeitpunkt in der Schule vermittelten Kenntnisse hinsichtlich der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet decken ausweislich der Lehrpläne des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die einschlägigen Materien noch nicht in einer derartigen Breite und Tiefe ab, dass auch nur von dem Vorhandensein von Grundkenntnissen die Rede sein kann. Während die Lehrpläne beispielsweise im Bereich des sozialkundlichen Grundwissens für die 5. und 6. Jahrgangsstufe das Zusammenleben der Menschen als wesentliche Lehrinhalte vorschreiben, werden Thematiken wie die Demokratie in Deutschland, politische Prozesse sowie politisches Engagement hauptsächlich erst in den Jahrgangsstufen 7 und 8 besprochen. Diese Materien gehören aber (auch) zum wesentlichen Kern der Grundkenntnisse der Gesellschafts- und Rechtsordnung im Bundesgebiet, die der Kläger in der Schule jedoch noch nicht vermittelt bekommen kann. Sollte er sich die entsprechenden Kenntnisse auf andere Weise angeeignet haben, so hätte es ihm freigestanden, dies durch Absolvieren des Integrationskurses nachzuweisen.

2. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf 167 Abs. 2 VwGO.

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird auf 10.000 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Ziffer 1.1.3 des Streitwertkatalogs).